

Hochschule Anhalt

ORDNUNG

ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON STIPENDIEN NACH DEM GRADUIERTENFÖRDERUNGSGESETZES DES LANDES SACHSEN-ANHALT

(GRADUIERTENORDNUNG)

Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt
vom 21.01.2026

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Graduiertenförderungsgesetz – Grad FG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2001 und der Verordnung über die Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes (GradFVO) zur Förderung von Promotionen wird folgende Ordnung erlassen.

Gliederung

§ 1 Förderzweck	2
§ 2 Förderungsvoraussetzungen	2
§ 3 Vergabeverfahren und Fristen	2
§ 4 Antrag	3
§ 5 Verlängerungsantrag	3
§ 6 Art und Umfang der Förderung	4
§ 7 Berichtspflichten der Stipendiaten	4
§ 8 Aufgaben und Wahl der Vergabekommission	4
§ 9 In- und Außerkrafttreten	5
Anlagen	6
Anlage 1: Formgebundener Antrag	6
Anlage 2: Datenerfassungsbogen	6

§ 1 Förderzweck

- (1) Zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses kann die Hochschule Anhalt (HSA) nach Maßgabe des Gesetzes (Grad FG des Landes Sachsen-Anhalt) und der über den Haushaltsplan für diesen Zweck bereitgestellten Mittel Stipendien und Sonderzuwendungen an hochqualifizierte wissenschaftliche und künstlerische Nachwuchskräfte gewähren. Auf die Förderung besteht kein Anspruch.
- (2) Die Ausreichung der Stipendien erfolgt nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz v. 10.12.2015 (GVBl LSA 2015, S. 613) und der Graduiertenförderungsverordnung (GVBl. LSA 2016, S. 52) - in der jeweils aktuellsten Fassung.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Förderungsleistungen kann erhalten, wer
 - a) eine Bestätigung der Annahme an einem Promotionszentrum und der damit verbundenen wissenschaftlichen Betreuung besitzt,
 - b) durch überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit erkennen lässt.
- (2) Für die Dauer der Förderung muss der Förderleistungsempfänger an einem Promotionszentrum der Hochschule Anhalt oder einem hochschulübergreifenden Promotionszentrum, an dem die Hochschule Anhalt beteiligt ist, registriert und als Promovierender an der HS Anhalt immatrikuliert sein. Die für das Vorhaben zu erbringenden Beiträge können auch an anderen in- und ausländischen Orten geleistet werden.
- (3) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin einer Erwerbstätigkeit mit im Durchschnitt einem Umfang von sechs Wochenstunden, bei inhaltlichem Bezug zur wissenschaftlichen Arbeit von 20 Wochenstunden nachgeht.

§ 3 Vergabeverfahren und Fristen

- (1) Die zu vergebenden Stipendien für Neuanträge werden auf der Website der Hochschule Anhalt über die Promotionszentren ausgeschrieben.
- (2) Mit der Ausschreibung für Neuanträge wird die voraussichtliche Anzahl der Stipendien, Bewerbungsfrist und Dauer der Stipendien bekanntgegeben. Die Ausschreibung enthält weitere Angaben, betreffend:
 - a. Form der Bewerbung und Stelle für die Einreichung,
 - b. vom Bewerber bzw. Bewerberin beizubringende Unterlagen,
 - c. Höhe der Stipendien und die Bewilligungsdauer.
- (3) Die Bewerbung ist dem Forschungs-, Transfer- und Gründerzentrum der HSA (FTGZ) fristgerecht zuzusenden. Die in der Ausschreibung genannte Frist ist eine Ausschlussfrist für die Abgabe des vollständigen Antrags samt Anlagen (§ 4). Die Antragstellung erfolgt ausschließlich digital per E-Mail an leiter.ftgz@hs-anhalt.de.

- (4) Das FTGZ prüft den Antrag formal auf Vollständigkeit und legt der Vergabekommission ausschließlich vollständige Anträge vor.
- (5) Die Entscheidung über die Gewährung des Stipendiums erfolgt durch die Vergabekommission (vgl. § 10) per Beschlussfassung. Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder die Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden.
- (6) Nach der Entscheidung der Vergabekommission schließt das FTGZ eine entsprechende Vereinbarung mit dem Bewerber bzw. der Bewerberin.
- (7) Die Regelförderdauer beträgt drei Jahre. Eine Verlängerung ist durch einen Antrag möglich (siehe § 5).

§ 4 Antrag

- (1) Der Antrag ist fristgerecht und formgebunden mittels Anlage 1 zur Ordnung beim FTGZ einzureichen (siehe §3 (3))
- (2) In dem Antrag müssen gem. Anlage 1 die bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen, eventuelle Vorarbeiten für das Vorhaben erläutert sowie ein inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm, diese muss sich nach den Vorgaben des jeweiligen Promotionszentrums richten, vorgelegt werden.
- (3) Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:
 - a. Anlage 2 zur Datenerfassung mit persönlichen Angaben des Bewerbers bzw. der Bewerberin,
 - b. Bestätigung der Annahme an einem Promotionszentrum und der damit verbundenen wissenschaftlichen Betreuung,
 - c. Zustimmung des Fachbereichs an der die Promotion durchgeführt werden soll,
 - d. Zustimmung über die wissenschaftliche Betreuung und ein Gutachten von einem Professor und eines weiteren Professors der Hochschule Anhalt über das Vorliegen der fachlichen Förderungsvoraussetzungen des Bewerbers bzw. der Bewerberin sowie die wissenschaftliche Bedeutung des Forschungsvorhabens,
 - e. Erklärung, dass der Hauptteil der Arbeit an der Hochschule Anhalt durchgeführt wird,
 - f. Nachweis über den erfolgreichen Hochschulabschluss (amtlich beglaubigte Kopien des Zeugnisses und der Urkunde über den Hochschulabschluss),

§ 5 Verlängerungsantrag

- (1) Das Stipendium kann über die Regelförderdauer von drei Jahren hinaus in Ausnahmefällen (siehe § 6 Abs. 2 Grad FG) bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn es nach Thema und Anlage des Vorhabens erforderlich ist oder eine Verzögerung aus berechtigtem Grund eintritt (z. B. Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz, Kindererziehung, Behinderung oder chronische Erkrankung).
- (2) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Förderperiode muss der ausgefüllte Antrag auf Verlängerung beim FTGZ eingegangen sein.

§ 6 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderungsleistungen werden als Zuschüsse gewährt. Sie sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts. Die Förderleistung besteht vorbehaltlich der Mittelzuweisungen durch das Land Sachsen-Anhalt und von der HSA zur Verfügung gestellten Budgets.
- (2) Die Vergabe der Förderung erfolgt auf der Grundlage der §§ 3, 4, 5 und 6 der Verordnung über die Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes (Graduiertenförderungsverordnung - GradFVO) in der Fassung vom 4. September 2025.

§ 7 Berichtspflichten der Stipendiaten

- (1) Gem. § 9 Grad FG ist halbjährlich ein Zwischenbericht an den wissenschaftlichen Betreuer bzw. der Betreuerin zu senden. Der Betreuer bzw. die Betreuerin erstellt eine Stellungnahme, aus der ersichtlich wird, ob der Stipendiat sich in erforderlichem Maße um die Erreichung des Förderungszieles bemüht. Beides ist dem FTGZ zur Bewertung des Fortgangs des Vorhabens zuzusenden. Der Bericht wird der Vergabekommission zur Kenntnis gegeben.
- (2) Aufgrund der Nichterstellung eines Zwischenberichtes, kann die Bewilligung des Stipendiums widerrufen werden.
- (3) Nach dem Ende der Förderung hat der Stipendiat bzw. die Stipendiatin und der wissenschaftliche Betreuer bzw. die Betreuerin je einen ausführlicher Abschlussbericht vorzulegen. Beide sind dem FTGZ zur Beurteilung der Leistung, die zum Abschluss des Vorhabens führt, zuzusenden. Das FTGZ stellt den Abschlussbericht der Vergabekommission zur Verfügung.
- (4) Zum Ende der Förderung ist weiterhin der Verwendungsnachweis für das Stipendium vorzulegen, dieser beschränkt sich auf die Vorlage des Berichts nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Grad FG sowie die Versicherung des Stipendiaten oder der Stipendiatin, dass
 - a. ihm oder ihr andere Förderungsleistungen (§ 2 Abs. 3 Satz 1 des Grad FG), ihm oder ihr und seiner Ehegattin oder ihrem Ehegatten oder seinem Eingetragenen Lebenspartner oder ihrer Eingetragenen Lebenspartnerin anrechnungspflichtige Einkünfte (§ 5 Abs. 3 des Grad FG) nicht zur Verfügung gestanden haben und
 - b. die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Förderung bei anderer Tätigkeit (§ 7 des Grad FG) nicht vorgelegen haben.

§ 8 Aufgaben und Wahl der Vergabekommission

- (1) Die Vergabekommission vergibt nach erfolgter Prüfung der Anträge Stipendien an Bewerber bzw. Bewerberinnen nach dem Grad ihrer Befähigung zu wissenschaftlicher/künstlerischer Arbeit und nach der Bedeutung des in Aussicht genommenen wissenschaftlichen Vorhabens. Zur Auswahl der Bewerbungen um eine Förderung legt die Kommission Vergabekriterien fest. Die Vergabekommission hat das Recht den Bewerber bzw. die Bewerberin zu einer Vorstellung des wissenschaftlichen Themas einzuladen.
- (2) Mitglieder der Vergabekommission mit Stimmrecht sind gem. § 2 GradFVO (2):

- a. der für den Bereich Forschung zuständige Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin als Vertreter des Präsidenten bzw. der Präsidentin,
 - b. vier Professoren bzw. Professorinnen aus den Promotionszentren der HSA sowie
 - c. zwei wissenschaftlich/künstlerische Mitarbeitende bzw. Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben.
 - d. der/die Gleichstellungsbeauftragte
- (3) Die Mitglieder der Vergabekommission werden auf Vorschlag des Präsidenten bzw. der Präsidentin durch den Senat für eine Dauer von zwei Jahren gewählt oder qua Amt bestellt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.
- (4) Die Vergabekommission ist gem. Grad FG geschlechterparitatisch zu besetzen.
- (5) Der/die Gleichstellungsbeauftragte hat ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch trifft die Vergabekommission nach erneuter Beratung eine Entscheidung.

§ 9 In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Anhalt am 21.01.2026 am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 21.01.2026

Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlagen

Anlage 1: Formgebundener Antrag

Anlage 2: Datenerfassungsbogen